



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.175 RRB 1867/0423</b>
Titel	<b>[Johannes] Gut in Wädensweil. Begr. Rek. betr. [Unterstützungspflicht].</b>
Datum	02.03.1867
P.	483–486

[p. 483] In Sachen

des Herrn Fürsprech Hasler in Meilen, Namens des Johannes Gut, Senn im Bachgaden-Wädensweil, Rekurrenten gegen eine Verfügung des Statthalteramtes Affoltern,

betreffend Unterstützungspflicht,  
hat sich ergeben:

A. Unterm 15. Februar verfügte das Statthalteramt Affoltern, sofern Rekurrent nicht binnen 8 Tagen an die Unterhaltungskosten seiner Ehefrau und ihrer Kinder den Betrag von mindestens Frk. 20 einsende, werde er durch das Statthalteramt Horgen nach Affoltern transportirt und dort // [p. 484] im Einverständnisse mit der Armenpflege Obfelden zu 6 Tagen scharfem Arrest in das Bezirksgefängniß gesetzt werden, mit dem Beifügen, es sei diese Frau nicht im Stande, sich und ihr Kind ohne alle und jede Unterstützung zu ernähren, und sei daher almosengenössig.

B. Mit Eingabe vom 21. Februar beschwert sich Hr. Fürsprech Hasler Namens des Johannes Gut über diese Verfügung und verlangt Aufhebung derselben, indem er im Wesentlichen Folgendes anführt:

Die Ehefrau Gut halte sich ganz gegen den Willen ihres Ehemannes bei ihrem Vater in Hedingen auf; Gut habe nun im Dezember letzten Jahres vom Bezirksgerichtspräsidium Affoltern einen Befehl an die Frau verlangt, daß sie mit dem aus der Ehe vorhandenen Kinde zu ihm nach Wädensweil, wo er den Beruf eines Sennes betreibe, zurückkehre; vor Audienz habe sich hierauf dieselbe bereit erklärt, auf 1. Mai d. Js zurückzukommen; gleich hernach scheine sich die Frau Gut an das Statthalteramt Affoltern mit dem Gesuche gewendet zu haben, den Ehemann Gut zu Geldunterstützungen zu veranlassen, was dann auf die Weigerung des Gut die rekurrirte Verfügung zur Folge gehabt habe. Rekurrent bezweifle nun die Kompetenz des Statthalteramtes zu solch' summarischen Verfahren, um so mehr, da er // [p. 485] Rekurrent, bereit sei, für sie sowie für das Kind zu sorgen, sobald sie die Eltern verlasse und ihm nachfolge. Eine Wohnung stehe in Bachgaden bereit und sie könne also jeden Tag einziehen; ja er sei auch bereit, nach Hedingen Geld zu schicken, wenn durch einen amtlichen Arzt bezeugt werde, daß sie krankheitshalber den Umzug jetzt nicht halten könne. Dem Manne eine Sustentation unter obwaltenden Umständen aufzulegen, stehe nicht in der Kompetenz des Statthalters, so wenig als das exorbitante Zwangsmittel der Einsperrung.

C. Das Statthalteramt Affoltern bemerkt in Beantwortung des Rekurses: Die rekurrirte Verfügung sei in der That eine bloße Strafandrohung und keine wirkliche Verfügung, welche er ohne Weiteres zu vollziehen beabsichtigt habe. Die Vorschriften des Armengesetzes kenne er sehr wol und hätte daher auch dieselben in keiner Weise verletzt. Dagegen habe es vorausgesetzt, daß Jedermann, der die schwierige und undankbare Stellung der Armenbehörden gegenüber leichtsinnigen und pflichtvergessenen Ehemännern ins Auge

fasse, unter Umständen ein etwelchermaßen summarisches Verfahren begreifen werde; es hätte vollkommen genügt, sich durch einige Zeilen an das Statthalteramt // [p. 486] anstatt durch eine Beschwerde an die Oberbehörde zu wenden und unnütze Schreibereien dadurch zu veranlassen.

Es kommt in Betracht:

In der vorliegenden Frage handelt es sich nicht um Anwendung von Maßregeln gegen pflichtwidriges Verhalten unterstützter oder unterstützungspflichtiger Personen im Sinne der §§ 31 und 35 des Armengesetzes, sondern um Sustentation einer Frau, die ihren Mann schon seit längerer Zeit verlassen zu haben scheint. Die Frage, ob und wie unter solchen Verhältnissen der Mann die Frau zu unterstützen habe, ist nicht durch die Verwaltungsbehörden, sondern durch die Gericht zu entscheiden. Es ist somit die rekurrirte Verfügung des Statthalteramtes Affoltern unstatthaft.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern, Abth. Armenwesen,  
beschließt:

1. Sei die rekurrirte Verfügung des Statthalteramtes Affoltern vom 15. Februar aufgehoben.
2. Mittheilung an das Statthalteramt und an den Rekurrenten.

[*Transkript: chn/28.02.2013*]